

Gerd Herberg

Von: Keilwerth, MAV-Gerda <MAV-Gerda.Keilwerth@diakonieneuendettelsau.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Oktober 2017 07:54
An: bayern vkm Gerd Herberg (gerd.herberg@vkm-bayern.de)
Betreff: WG: Auslegung des § 16 / 7 AVR - Bayern im Kommentar.
Anlagen: Luther_2017_c00353fc-4d43-48fa-a3e1-ce0bc44add61.gif

Sehr geehrter Herr Herberg, hallo Gerd,

ich leite dir den nachfolgenden Mailverkehr mit folgender Anfrage weiter:
Ist diese Auslegung im Sinne des vkm bzw. will die Arbeitsrechtliche Kommission die Formulierung in der AVR-Bayern wirklich so ausgelegt haben?

Wir würden gerne mit euch über dieses Thema ins Gespräch kommen.

freundlichen Grüßen

Gerda Keilwerth

Vorsitzende Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund
Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau
Dienste für Menschen mit Behinderung, Wohnen Neuendettelsau
Wilhelm-Löhe-Str. 12
91564 Neuendettelsau

Tel.: 09874/ 8-3746

Fax: 09874/ 8-3747

Mobil: 0151 / 42611497

Mail: mav-gerda.keilwerth@diakonieneuendettelsau.de

Von: Grigat, Daniela [<mailto:Daniela.Grigat@ekd.de>]

Gesendet: Donnerstag, 9. März 2017 11:05

An: Kaiser, Udo

Cc: Fey, Detlev

Betreff: AW: Auslegung des § 16 / 7 AVR - Bayern im Kommentar.

Sehr geehrter Herr Kaiser,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Auslegung des § 16 AVR-Bayern. Diese möchten wir Ihnen gern wie folgt beantworten:

Der Grundsatz, dass die Arbeitszeit an der Dienststelle beginnt und endet, ist in § 16 Abs. 6 festgelegt. Mit Abs. 7 hingegen besteht eine Ausnahme für diesen Grundsatz. Der Ausnahmetatbestand findet Anwendung, wenn ein Notfalleinsatz erforderlich wird. Unter Notfällen in diesem Sinne sind nicht Erkrankungen von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern zu verstehen, die es erforderlich machen, dass andere Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an ihren freien Tagen für diese erkrankten Beschäftigten durch Übernahme von Diensten einspringen müssen.

Notfälle im Sinne des § 16 Abs. 7 meint Fälle, in denen Gefahr im Verzug vorliegt. Beispielhaft genannt in der Kommentierung sind Wasserrohrbrüche, Sturmschäden und technische Pannen. Gefahr im Verzug besteht in diesen Fällen regelmäßig, da nicht auszuschließen ist, dass die bestehenden Pannen Folgeschäden nach sich ziehen. Da diese Notfalleinsätze bzw. die reine Arbeitszeit für diese Notfalleinsätze nur einen ganz kleinen Teil des Gesamtaufwandes betragen kann (Anfahrt, Anwesenheit um Gefahr im Verzug zu beseitigen, Rückfahrt), wurde ein Ausgleich bzw. eine Wiedergutmachung hierfür in Abs. 7 eingefügt.

Hiernach ist sichergestellt, dass Beschäftigte, die den Notfalleinsatz durchführen, mindestens 1 Stunde Arbeitszeit gutgeschrieben bekommen. Diese Mindeststundenanzahl wurde festgeschrieben, weil es durchaus vorkommen kann, dass die tatsächliche Tätigkeit am Arbeitsplatz z.B. nur 15 Minuten Zeit in Anspruch nimmt.

Die Parteien der Arbeitsrechtlichen Kommission haben hier gesehen, dass der Aufwand, zum Arbeitsort zu gelangen, erheblich größer sein kann, als die tatsächliche Inanspruchnahme vor Ort. Mit der Mindeststundengarantie wird sozusagen ein Ausgleich dafür geschaffen, dass die/der Beschäftigte kurzfristig den Notfall beseitigt. Der Einsatz wird honoriert.

In dem von Ihnen geschilderten Fall verhält es sich so, dass Mitarbeiter die im Schichtdienst/Regeldienst arbeiten an ihrem freien Tag angerufen werden, um einzuspringen. Hierbei gehe ich davon aus, dass es sich um kurzfristig erkrankte Beschäftigte handelt, für die die jeweilige Mitarbeiterin/ der jeweilige Mitarbeiter einspringen muss. In Fällen der Krankheitsvertretung hat der Arbeitgeber ein Direktionsrecht. Dieses Direktionsrecht übt er aus, indem er Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die frei haben, anruft, um so sicherzustellen, dass der Dienstplan eingehalten werden kann. Die einspringende Dienstnehmerin/der einspringende Dienstnehmer arbeitet somit im Rahmen des Dienstplans/Schichtplans und erfüllt genau die Arbeitszeit, die im Schichtplan/Dienstplan vorgesehen ist. Es handelt sich hierbei nicht um einen kurzfristigen Einsatz, wie es bei Notfalleinsätzen der Fall ist. Vielmehr wird die im Schichtplan/Dienstplan vorgesehene Schicht vollständig übernommen. Die Inanspruchnahme des einspringenden Beschäftigten liegt also nur vermeintlich außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit.

Das Einspringen für einen anderen Beschäftigten hat zur Folge, dass die einspringende Dienstnehmerin/der einspringende Dienstnehmer an Stelle der/des eigentlich zunächst eingeplanten Dienstnehmerin/ Dienstnehmers in den Dienstplan eintritt.

Zusammenfassend verhält es sich daher bei kurzfristig zu überbrückenden Engpässen so, dass der Dienstgeber auf der Grundlage seines Direktionsrechts durch die Anordnung von Plusstunden den bestehenden Engpass beseitigen kann.

Wir hoffen, dass der Unterschied beider Fälle (Notfalleinsatz einerseits und Einspringen für erkrankte Beschäftigte andererseits) deutlich geworden ist. Bei Rückfragen melden Sie sich gerne erneut.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Grigat

Sekretärin
Andrea Grimmer

Abteilung Recht
T. +49(0)511 2796-258
F. +49(0)511 2796-99 258
andrea.grimmer@ekd.de

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Kirchenamt
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

www.ekd.de

Von: Kaiser, Udo

Gesendet: Freitag, 13. Januar 2017 08:30

An: detlev.fey@ekd.de

Cc: Eissfeld, Wilfried (Wilfried.Eissfeld@diakonieneuendettelsau.de); Pfaff, Carolin (Carolin.Pfaff@diakonieneuendettelsau.de); Keilwerth, Gerda (Gerda.Keilwerth@diakonieneuendettelsau.de); Enser,

Werner; Bock, Anton; Pianka, Ruth; Wiedemann, Markus; Finkenberger, Jutta
Betreff: Auslegung des § 16 / 7 AVR - Bayern im Kommentar.

Sehr geehrter Herr Fey,

wir in dem Diakoniewerk Neuendettelsau in der Region Bruckberg Wahlbereich 06 haben folgende Fragestellung:

- Mitarbeiter, welche im Schichtdienst / Regeldienst arbeiten, werden an ihren freien Tag angerufen um einzuspringen. Es war in der Vergangenheit immer so, dass diese Mitarbeiter/innen 1 Stunde bzw. die benötigte Zeit zur Arbeit bekommen haben (Wie in der AVR- Bayern § 16 / 7 festgelegt). Nun bezieht sich eine Leitung im Bereich Wohnen Bruckberg auf den § 16 / 9 (Abs. 7) und hat angeordnet, dass die Mitarbeiter keine Stunden mehr bekommen.

Worauf begründet sich Ihr Kommentar in der AVR?

Gibt es hierfür eine rechtliche Grundlage?

Kann die Dienststellenleitung, das so handhaben?

Mit freundlichen Grüßen

Udo Kaiser

Evang. – Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau

1. Vorsitzender der Mitarbeitervertretung Region Bruckberg

2. Stellvertretender Vorsitzender der GMAV im Dienststellenverbund

Stellvertretende Vertrauensperson für die Schwerbehinderte in der Region Bruckberg

Mitarbeitervertretung Bruckberg Wohnen, Offene Hilfen

WfbM, Förderstätte, Seniorentagesstätten

Schlossplatz 1

91590 Bruckberg

Tel. 09824-58140

Fax. 09824-58161

e-mail: udo.kaiser@diakonieneuendettelsau.de

Diese E-Mail (einschließlich etwaiger Anhänge) ist vertraulich, rechtlich geschützt und ausschließlich für den persönlichen gemeinten Adressaten bestimmt. Der Zugriff durch andere Personen ist nicht gestattet. Jede Offenlegung dieser E-Mail oder der Namen darin genannter Personen sowie das Aufbewahren oder Verbreiten ist untersagt. Wenn Sie nicht der tatsächliche Adressat sind, bitte ich Sie, die E-Mail unverzüglich zu löschen und dies dem Absender per Telefon oder E-Mail mitzuteilen.



#Reformationsjubiläum

31.10.2016 – 31.10.2017

www.ekd.de/reformationsjubilaeum